

Stellungnahme

Honoraruntergrenzen bei öffentlicher Förderung – Aufschlag des Deutschen Musikrates

Selbstständige Musiker*innen sind hochqualifizierte professionelle Künstler*innen. Ihre Ausbildung beginnt häufig schon in jungen Jahren und begleitet sie durch ihre Kindheit und Jugend über anspruchsvolle Studien an Musikhochschulen oder auch den Erwerb von Zusatzqualifikationen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulbetriebs bis ins Berufsleben. Sie tragen durch innovative Projekte und ihr Wirken auch außerhalb von festen Kulturinstitutionen maßgeblich zur kulturellen Vielfalt im ländlichen und urbanen Raum bei.

Das Einkommensniveau der Musiker*innen spiegelt jedoch weder ihre beruflichen Qualifikationen und individuellen Fähigkeiten noch die gesellschaftliche Bedeutung und Qualität ihrer Arbeitsleistung wider. Zahlreichen Musiker*innen droht Altersarmut, da ihr Einkommen trotz durchgehender Erwerbsbiografie teilweise selbst für einen Grundrentenzuschlag zu gering ist. Auf lange Sicht ergeben sich in diesem Zusammenhang unweigerlich hohe gesamtgesellschaftliche Folgekosten.

Der öffentlichen Hand kommt als Förderer von Musik auf kommunaler, Landes- und Bundesebene eine zentrale Rolle zu. Kulturförderung kann keine Maßnahme zur sozialen Absicherung von Künstler*innen sein – wo aber Förderung gewährt wird, müssen existenzsichernde Honorare garantiert werden. Der Deutsche Musikrat begrüßt deshalb ausdrücklich das Engagement der Kultur-MK zur Verbesserung der Einkommenssituation selbstständiger Künstler*innen durch die Einführung von verbindlichen Honorarempfehlungen bei öffentlicher Förderung der Länder und Kommunen sowie das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Vorhaben, Mindesthonorierungen in Förderrichtlinien des Bundes aufzunehmen.

Als Dachverband des Musiklebens sieht sich der Deutsche Musikrat in der Verantwortung, die Entwicklung und Einführung von Honoraruntergrenzen bei öffentlicher Förderung mit einer genreübergreifenden Empfehlung konstruktiv und kritisch zu begleiten. Dafür hat der Deutsche Musikrat in der AG „Faire Vergütung“ mit Vertreter*innen verschiedener Genres (Alte Musik, Neue Musik, Jazz, populäre Musik, Kirchenmusik), Strukturen (selbstständige Musiker*innen, freie Klangkörper, Kirchen, Hochschulen, Konzert- und Theaterorchester), Verbände und Gewerkschaften (CEK, DACH Musik Berlin, Deutsche Jazzunion, DTKV, FREO, GNM, PRO MUSIK, unisono, ver.di) eine genreübergreifende Empfehlung erarbeitet.

Ausgehend von einem Jahreseinkommen, das sowohl Qualifizierung und Leistung selbstständiger Musiker*innen als auch deren Arbeitspraxis abbildet, ergibt sich unter Einbezug weiterer Spezifika selbstständiger Arbeit¹ als **Honoraruntergrenze** perspektivisch **ein Tagessatz** in Höhe von:

675 Euro

Dem Deutschen Musikrat ist die große Diskrepanz zwischen dem aktuellen Honorarniveau und der errechneten Honoraruntergrenze bewusst. Um eine Überlastung der Förderstrukturen zu vermeiden und ein Wegbrechen wichtiger Infrastrukturen in der Musikbranche zu verhindern, spricht sich der Deutsche

¹ weitere Erläuterungen: siehe Anlage

Musikrat deshalb für eine **schrittweise Etablierung dieses Tagessatzes bei gleichzeitigem Anstieg der Kulturhaushalte über drei Jahre** aus:

2023: 400 Euro

2024: 540 Euro

2025: 675 Euro²

Grundsätzlich muss das Ziel aller politischen Bemühungen in den kommenden Jahren sein, öffentliche Förderprogramme finanziell so auszustatten, dass der errechnete Tagessatz verankert werden kann. Dazu gehört im Sinne einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Etablierung:

- 1. Aufstockung öffentlicher Fördertöpfe:** Die Verankerung von Honoraruntergrenzen muss zwingend mit einer ausreichenden Aufstockung der Förderprogramme und Kulturhaushalte einhergehen. Gleichzeitig gilt es die Entwicklung weiterer Fördermodelle, die unterstützend zum Schließen von Honorarlücken herangezogen werden können, zu prüfen.
- 2. Laufende Evaluation und Weiterentwicklung:** Eingeführte Honoraruntergrenzen müssen jährlich evaluiert werden, damit notwendige Anpassungen sowohl mit Blick auf die Höhe der Empfehlung als auch Korrekturen in der Anwendungspraxis rechtzeitig vorgenommen werden können.
- 3. Informationsveranstaltungen für Antragsteller*innen:** Um Fragen in der Anwendung frühzeitig begegnen zu können, sollen die Fördermittel-Verwaltungen entsprechende Informationsveranstaltungen für Antragsteller*innen anbieten.
- 4. Frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema in Hochschulen:** Angebote für Studierende, die im Sinne einer Berufsfeldorientierung Wissen über die Arbeit in der Selbstständigkeit sowie die Kalkulation und Verhandlung von Honoraren vermitteln, sind ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Verbesserung der Einkommenssituation. Hier ist dringend die Mitwirkung der Musikhochschulen und anderer Ausbildungseinrichtungen gefragt, um Lehrende und Studierende in diesen Themenfelder zu sensibilisieren und die Curricula weiterzuentwickeln.
- 5. Statistische Datenerhebung:** Für die langfristige Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Honoraruntergrenzen ist es dringend notwendig, mehr Wissen über die Arbeitsrealität selbstständiger Musiker*innen zu erlangen. Dies soll in Form von Studien, die die Spezifika selbstständiger Musiker*innen in den Blick nehmen, geschehen.

Der Deutsche Musikrat fordert die politischen Entscheidungsträger*innen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene auf, im Zuge von Haushaltsaufstellungen für die notwendigen Aufwüchse einzutreten und im Austausch mit der Kulturbranche Strategien zur Umsetzung des Stufenplans zu entwickeln. Hierbei ist insbesondere auch ein Zusammenwirken der drei politischen Ebenen notwendig.

Angemessene Vergütung in öffentlicher Förderung ist ein erster und längst überfälliger Schritt für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation von Musiker*innen. Nur so lassen sich Selbstausbeutung und prekäre Bedingungen überwinden und ein nachhaltiges und gesundes Arbeiten für selbstständige Musiker*innen ermöglichen. Das gilt nicht nur für aktive Musiker*innen, sondern auch für kommende Generationen. Dafür müssen wir die Realitäten und Bedarfe klar benennen, um gemeinsam Lösungen für die Verankerung von existenzsichernden Honoraren bei öffentlicher Förderung zu erarbeiten. Der Deutsche Musikrat steht den politischen Entscheidungsträger*innen bei diesem Prozess als zivilgesellschaftlicher Dachverband des Musiklebens mit der breiten Kompetenz seiner Mitglieder beratend und begleitend zur Seite.

Berlin, 10. März 2023

² Dieser Tagessatz gibt den Stand von 2022 wieder und muss entsprechend jährlich überprüft werden.

Anlage: Weiterführende Erläuterungen zur Honorarempfehlung

Im Folgenden finden sich detaillierte Erläuterungen zu den Faktoren, die in die Berechnung einer Honorarempfehlung einfließen müssen, sowie weitere Ausführungen zu den Spezifika der Arbeitspraxis selbstständig tätiger Musiker*innen:

1. Verhältnis „sichtbare“ / „unsichtbare“ Arbeit: 60% / 40%

Selbstständige Musiker*innen sind Unternehmer*innen. Neben der „sichtbaren“ Arbeit zum Beispiel in Form von bezahlten Proben, Konzerten oder Workshops besteht die Arbeit von Musiker*innen aus einem signifikanten Anteil sogenannter „unsichtbarer“ (investiver) Arbeit. Dabei handelt es sich um all diejenigen Tätigkeiten, die unabdingbar sind für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz und künstlerischen Fähigkeiten sowie die Durchführung von Engagements. Dazu zählen beispielsweise (nicht abschließend):

- Individuelle Vorbereitung (Übezeiten, Recherche)
- Konzeption von Projekten
- Fortbildungen
- Bürotätigkeiten, Verwaltung & Administration
- Akquise, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit
- Reisezeiten

Erfahrungswerte von Musiker*innen legen nahe, dass die „sichtbare“ zur „unsichtbaren“ Arbeit in einem Verhältnis von mindestens 60% zu 40% steht. Da sich die „unsichtbare“ (investive) Arbeit nicht direkt monetarisieren lässt, muss sie über entsprechend angemessene Honorare für die „sichtbare“ Arbeit mitfinanziert werden.

2. Systematik Probensatz & Tagessatz

Die Kalkulation und Organisation von Produktionen im Musikbereich, in denen selbstständige Musiker*innen engagiert werden, findet häufig in Form von Tages- und Probeneinheiten statt. Es handelt sich dabei um etablierte und funktionierende Strukturen für die Sparte Musik. Ein Herunterbrechen auf einen Stundensatz hält der Deutsche Musikrat in diesem Zusammenhang für nicht zielführend. Hinter einem Proben- bzw. Tagessatz stehen beispielsweise folgende Arbeitsaufwände:

Probensatz	Tagessatz
1 Probe = bis zu 3 Stunden (inkl. Pause von mind. 20 Minuten)	<ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Proben zu jeweils max. 3 Stunden ○ 2 Aufnahmesitzungen zu max. 3 Stunden ○ 1 Generalprobe + Konzert ○ 1 Anspielprobe + Konzert

3. Bezugsgrößen-Durchschnitt: 49.251 Euro Jahresbrutto

Selbstständige Musiker*innen erbringen komplexe und verantwortungsvolle Leistungen, die spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Entsprechend hat die AG „Faire Vergütung“ des Deutschen Musikrats verschiedene Vergleichsmöglichkeiten im Bereich von Angestelltenverhältnissen für die Berechnung einer Honorarempfehlung für selbstständige Musiker*innen herangezogen und aus diesen einen Durchschnittswert gebildet. Die Optionen erstrecken sich dabei vom Tarifvertrag des öffentlichen Diensts über den Bereich des Tarifvertrags für Musiker*innen in Theater- und Konzertorchestern bis hin zu Rechengrößen der Sozialversicherung (Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung). Die

verschiedenen Bezugsgrößen spiegeln zum einen die Qualifizierung und Leistung selbstständiger Musiker*innen sowie das wichtige Zusammenspiel von Einkommen und sozialer Sicherung wider. Sie greifen zum anderen aber auch bestehende Empfehlungen der in der AG „Faire Vergütung“ vertretenen Verbände und Gewerkschaften auf und ermöglichen so eine Anschlussfähigkeit.

Die verschiedenen Bezugsgrößen sind im Einzelnen:

- TVöD VKA Entgeltgruppe 11, Stufe 3, inkl. Sonderzahlung: 54.840,27 Euro Jahresbrutto (Stand Januar 2023)
- Vergütungsquerschnitt TVK B-Musiker*in, inkl. Tätigkeitszulage 3 und Zuwendung: 49.500,75 Euro Jahresbrutto (Stand April 2022)
- Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung: 43.412 Euro Jahresbrutto (2023)

4. Betriebskosten: 35%

Selbstständige Musiker*innen haben als Unternehmer*innen zahlreiche betriebliche Ausgaben und müssen gleichzeitig Investitionen tätigen, die für die dauerhafte Ausübung ihres Berufs und den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise (nicht abschließend):

- Instrumente & Equipment
- Mobilitätskosten
- Mieten für Büroräume, Proberäume, Studios
- Büromaterial und -technik, Porto, Telefon, laufende Gebühren
- Weiterbildung, Workshops, Fortbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Homepage
- Versicherungen

5. Rücklagen: 15%

Im Sinne einer verantwortungsvollen unternehmerischen Tätigkeit sind selbstständige Musiker*innen darauf angewiesen, Rücklagen zu bilden, um zum Beispiel für Zeiträume mit Einbrüchen in der Auftragslage, Krisenzeiten oder auch den Ruhestand vorzusorgen.

6. Arbeitstage: 220 pro Jahr

Selbstaussbeutung und Überarbeitung sind aufgrund der prekären Honorarsituation ein Dauerzustand für selbstständige Musiker*innen. Die Empfehlung des Deutschen Musikrats will diesem Missstand entgegenwirken. Grundlage der Berechnung ist daher die Annahme eines „gesunden/normalen“ Arbeitsumfangs. In Anlehnung an Arbeitnehmer*innen im Angestelltenverhältnis geht die vorliegende Empfehlung entsprechend von 220 Arbeitstagen pro Jahr aus.

Tage pro Jahr	365
abzgl. Wochenenden	104
abzgl. Urlaubstage (gesetzl. Anspruch)	20
abzgl. Krankheitstage (bundesweiter Durchschnitt)	11
abzgl. Feiertage (bundesweiter Durchschnitt)	10
Ergebnis	220

Rechnung mit Bezugsgröße 49.251 Euro Jahresbrutto (äquivalent zu einem Angestellten-Jahresbrutto-Einkommen von 49.251 Euro)

	pro Jahr
Bezugsgröße	49.251 €
<i>zzgl. Rücklagen (15% vom Zwischenumsatz)</i>	<i>8.691 €</i>
Zwischenumsatz	57.942 €
<i>zzgl. Betriebskosten (35% vom Zielumsatz)</i>	<i>31.200 €</i>
Zielumsatz	89.142 €
Arbeitstage	220
„sichtbare/bezahlte Arbeitszeit“ (60% der Arbeitstage)	132
Tagessatz	675 €

Der Deutsche Musikrat weist darauf hin, dass die vorliegende Empfehlung eine Untergrenze markiert. Darüber hinaus sind Reise- und Unterbringungskosten, Medienverwertungen und ähnliches nicht Bestandteil des Honorars und entsprechend zu erstatten bzw. extra zu vergüten.